

## **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens vom 15. Juni 2006 (Amtsbl. 2006, S. 53 ff.)**

### **Präambel**

Das Themengebiet Verbraucherschutz mit den Teilbereichen Lebensmittelüberwachung und Veterinärangelegenheiten/Tierschutz nimmt immer stärker an Bedeutung zu. Ein aktiver Verbraucherschutz gegenüber den Bürgern/-innen fordert heute die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten, die den gestiegenen Anforderungen der Bürger/-innen gerecht werden. Auf der Grundlage der zwischen der Stadt und Landkreis vereinbarten Entwicklungspartnerschaft hat ein aus Mitarbeitern/-innen der Stadt und des Landkreises gebildeter Arbeitskreis geprüft, inwieweit durch eine Weiterentwicklung der Kooperation (Zusammenlegung) zwischen den beiden Gebietskörperschaften Synergieeffekte bei der Aufgabenerfüllung erzielt werden können und die Stellung des Verbrauchers gestärkt werden kann. Der Arbeitskreis hat anhand einer Bestandsanalyse die Arbeitsabläufe einschließlich ihrer Kosten miteinander verglichen und sich ergebende Synergieeffekte aufgezeigt. Auf der Grundlage des gemeinsam erstellten Konzeptes schließen die Vertragspartner die folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Inhalt und Umfang**

- (1) Die Stadt überträgt dem Landkreis am 1. Juli 2006 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der vom Land im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung sowie der Veterinärangelegenheiten (nachfolgend „des Veterinärwesens“) der Stadt zugewiesenen Aufgaben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die der Stadt nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden und ggf. zukünftig übertragenen Aufgaben des Veterinärwesens gehen in vollem Umfang auf den Landkreis über.
- (2) Die Übertragung umfasst die Befugnis des Landkreises, Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen, für die vor In-Kraft-Treten die Zustimmung des Rates der Stadt einzuholen ist.

### **§ 2**

#### **Name**

Die Organisationseinheit des Landkreises, welche die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück“. Eine Änderung des Namens durch den Landkreis ist in Absprache mit der Stadt möglich.

### **§ 3**

#### **Budget**

- (1) Grundlage für die Budgetermittlung bilden die mittelfristige Finanzplanung sowie die Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte des Veterinärdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück. Darüber hinaus wird jährlich vor Festlegung der Budgethöhe eine Einigung zwischen der Stadt und dem Landkreis zu den sich hieraus konkret ergebenden Leistungs- und Finanzzielen des Folgejahres herbeigeführt.

- (2) Die Stadt zahlt dem Landkreis für die Durchführung der Aufgaben jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres einen Abschlag, der sich nach einer festen Budgetquote errechnet. Die Stadt trägt 14 % und der Landkreis 86 % des Zuschussbedarfs. Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Kostenanteils bilden die Ausgabeansätze ohne Overheadkosten. Dies gilt auch dann, wenn seitens des Landkreises zukünftig dem Budgetbereich Overheadkosten<sup>1</sup> zugeordnet werden sollen. Kosten für die nicht von der Budgetquote erfassten Sonderprojekte (außerhalb des Bereiches der übertragenden Aufgaben liegende Projekte), die der Landkreis für sich oder im Auftrag der Stadt durchführt, fallen demjenigen zur Last, der sie beansprucht (Konnexitätsprinzip). Die Sonderprojekte dürfen den Zielen der Kooperation nicht zuwiderlaufen. Die Abrechnung des Budgets erfolgt nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses, spätestens zum 31. März des Folgejahres.
- (3) Der Landkreis wendet im Gebiet der Stadt Osnabrück dieselben Gebührenmaßstäbe an wie im Gebiet des Landkreises Osnabrück.
- (4) Der Landkreis teilt der Stadt jeweils bis zum 30. September eines Jahres die Budgethöhe und -zusammensetzung für das darauf folgende Kalenderjahr mit. Abweichungen im Zuschussbedarf des Folgejahres von mehr als 10 % gegenüber dem Zuschussbedarf im laufenden Jahr teilt der Landkreis der Stadt bis zum 30. August des laufenden Jahres mit.
- (5) Der Landkreis legt der Stadt jeweils zum Stand 30. Juni und 30. September eines Jahres Berichte und Controllingergebnisse vor und steht zur Beantwortung von Fragen den Gremien der Stadt zur Verfügung.

## § 4

### Personal

- (1) Mit Wirkung vom 1. Juli 2006 an übernimmt der Landkreis Osnabrück gem. § 110 Abs. 3 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 4, 111 und 261 Abs. 1 Ziff. 3 NBG das folgende, im Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten der Stadt Osnabrück tätige Personal

..... (im Original folgen die Namen) .....

Bei den o. g. Stellen handelt es sich um Vollzeitstellen. Dienstherr bzw. Arbeitgeber wird vom o. g. Zeitpunkt an der Landkreis Osnabrück. Der Landkreis erlässt die gem. § 111 Abs. 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NBG notwendigen Übernahmeverfügungen und sagt hierin die Nichtanwendung des § 112 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 NBG gegenüber den übernommenen Beamten/-innen zu. Entsprechendes gilt für den zu übernehmenden Angestellten.

Die nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz erforderliche Zustimmung wird von der Stadt und Landkreis erteilt.

- (2) Die Stadt Osnabrück erklärt, dass zum Stichtag der Aufgabenübertragung im Bereich des Veterinärwesens der Stadt kein über das in Abs. 1 genannte Personal hinausgehendes Personal beschäftigt ist.
- (3) Scheidet ein/-e in Abs. 1 genannte/-r Mitarbeiter/-in während der Laufzeit der Zweckvereinbarung aus dem Dienst aus, wird die Stelle durch den Landkreis nach Prüfung des Bedarfs nachbesetzt.

<sup>1</sup> Der Begriff „Overheadkosten“ wird in der Protokollnotiz zur Zweckvereinbarung definiert.

## § 5

### Sachmittel

- (1) Die zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs in einer Inventarliste (Stand 1. Juli 2006) aufgeführten Sachmittel der Stadt gehen zum 1. Juli 2006 entschädigungslos in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist im Rahmen des Budgets zuständig, die zur Aufgabenerledigung notwendigen Sachmittel zu beschaffen.

## § 6

### Standorte

Der Standort des Veterinärdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück befindet sich im Kreishaus, Am Schölerberg 1 (Sitz des Landkreises).

## § 7

### Evaluation

Die Effekte der Aufgabenübertragung werden nach einer Umsetzungsperiode von drei Jahren bis zum 30. Juni 2009 von Stadt und Landkreis gemeinsam evaluiert.

## § 8

### Prüfungsrecht

- (1) Die Rechnungsprüfung wird vom Landkreis wahrgenommen. Unabhängig hiervon besitzt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt das jederzeitige Recht, das Rechnungsergebnis unter Beachtung der Bestimmungen des § 119 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung selbst zu prüfen.
- (2) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt stimmt sich mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bei Wahrnehmung des Prüfungsrechtes ab.

## § 9

### Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

## § 10

### Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt, übernimmt die Stadt gem. § 110 Abs. 4 NBG in Verbindung mit §§ 110 Abs. 3, 111 NBG und ggf. 261 Abs. 1 Ziff. 3 NBG, das Personal des Veterinärdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück, das für die Erledigung der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Stadt Osnabrück erforderlich ist. Der Umfang bestimmt sich nach objektiven, von der Stadt und Landkreis anerkannten Kriterien, wie z. B. der Einwohnerzahl. Auf ihren Wunsch wer-

den vorrangig die in § 4 genannten Personen in den Dienst der Stadt Osnabrück (zurück-)übernommen. Die Auswahl des von der Stadt in diesem Fall zu übernehmenden Personals erfolgt einvernehmlich zwischen der Stadt, dem Landkreis und dem betroffenen Personal. Hinsichtlich ggf. zu übernehmender Stellenanteile verpflichten sich Stadt und Landkreis, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

- (2) Betrifft die (Rück-)Übernahme Beamte/-innen, erteilen Stadt und Landkreis hiermit die nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz erforderliche Zustimmung.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; ist tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.